

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

vom 14. März 2018

Satzung bzw. Änderung vom (GR-Beschluss)	Öffentliche Bekanntmachung am	Inkrafttreten am
Satzung	14.03.2018	23. März 2018
		1. April 2018

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99), in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat Aichstetten am 14. März 2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten (im Folgenden „Angehörigen der Feuerwehr“) erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 13,00 € für jede volle Stunde ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf eine halbe Stunde aufgerundet, die erste Stunde wird auf eine volle Stunde aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper und / oder die Kleidung der Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,00 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Bei Einsätzen über vier Stunden wird ein Erfrischungszuschuss in Höhe von 8,00 € ausbezahlt.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag anstelle des einheitlichen Durchschnittssatzes nach Absatz 1 der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag
 - a) als Aufwandsentschädigung für Auslagen bei Kursen auf Gemeinde- und Kreisebene ein Durchschnittssatz in Höhe von 5,00 € je Stunde an Abenden und Samstagen, höchstens jedoch 30,00 €/Tag und
 - b) als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall bei Kursen auf Gemeinde- und Kreisebene an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) ein Tagessatz in Höhe von 90,00 € zuzüglich 14,00 € Essenzuschuss gewährt.

- (2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Der Angehörige der Feuerwehr kann verlangen, dass der Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen anstelle nach Satz 1 pauschal mit 130,00 € je Tag entschädigt wird.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 auf Antrag eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahme-Entschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Entsprechende gleichartige Leistungen von Dritten werden angerechnet.
- (4) Ausbilder der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten, die Aus- und Fortbildungslehrgänge am Ort durchführen, erhalten eine Entschädigung gemäß § 1 Absatz 1.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

• Feuerwehrkommandant	1.200,00 €/Jahr
• Stellvertretender Feuerwehrkommandant	500,00 €/Jahr
• Jugendfeuerwehrwart	500,00 €/Jahr
• Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	210,00 €/Jahr
• Gerätewart Einsatzabteilung	1.200,00 €/Jahr

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 12,00 € je Stunde, höchstens jedoch 90,00 €/Tag, gewährt.

§ 5 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz in Höhe von 6,00 € je Stunde, an Sonn- und Feiertagen in Höhe von 9,00 € je Stunde, gewährt.

§ 6 Entschädigung für Brandsicherheitswache

Für Brandsicherheitswache wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz in Höhe von 10,00 € je Stunde bezahlt.

§ 7 Entschädigung aus öffentlichen Kassen

Die Entschädigungen und zusätzlichen Entschädigungen, die auf der Grundlage dieser Satzung ausbezahlt werden, sind Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 24. Februar 2010 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichstetten, den 15. März 2018

Dietmar Lohmiller
Bürgermeister